|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0361 |
| Titel | Wirtschaft. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 147–148 |

[*p. 147*] A. Mit Verfügung vom 28. Oktober 1943 hat die Finanzdirektion das Gesuch der Frau Berta Knäble geschiedene Tanner, geboren 1903, von Speicher (Appenzell), um Erteilung des Speisewirtschaftspatentes auf das Lokal „Waldbaus“, Uitikon a. A., in Anwendung von § 27, lit. b, des zürcherischen Wirtschaftsgesetzes abgewiesen.

B. Gegen diese Verfügung reichte Rechtsanwalt Dr. R. Kägi, Zürich, namens der abgewiesenen Bewerberin rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat ein mit dem Antrag, das Patent, eventuell nur auf Zusehen hin. zu erteilen. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, daß der Leumundsbericht drei Strafuntersuchungen gegen Frau Tanner wegen Diebstahls aufführe, wobei es sich bei zwei derselben um ein und dieselbe Anschuldigung handle. Diese Untersuchung habe mit einem Freispruch geendigt, der vom Obergericht zudem noch bestätigt worden sei. Die zweite Strafuntersuchung sei sistiert worden. Es sei unzulässig, auf Grund dieser Untersuchungsakten irgend etwas zum Nachteil der Rekurrentin abzuleiten. Auch wenn die Rekurrentin verurteilt worden wäre, lägen diese Vorkommnissemehr als 8 Jahre zurück und dürften daher für die Beurteilung des Patentgesuches überhaupt nicht mehr in Berücksichtigung gezogen werden. Ferner seien die verschiedenen Betreibungen gegen die Bewerberin auf ihre geschäftliche Tätigkeit zurückzuführen. Verlustscheine seien keine ausgestellt worden. Die Vorstrafe wegen Bundesaktenfälschung liege 15 Jahre zurück und zeige schon durch das Strafmaß, daß es sich um ein geringes Vergehen gehandelt habe. Bei der seinerzeitigen Anzeigerin und Prinzipalin der Frau Tanner handle es sich um eine Person, die wegen Verleumdung vorbestraft sei, während auf die Aussagen des „Gewährsmannes“ Roshardt wegen seines Vorlebens nicht abgestellt werden dürfe. Es liege somit kein Grund vor, anzunehmen, die Gesuchstellerin und Rekurrentin habe in sittlicher Beziehung einen schlechten Ruf oder sei dem Trunke ergeben. Die beigelegte Bescheinigung des Chefarztes des Flüchtlingslagers im „Waldhaus“ bezeuge, daß Frau Tanner zur größten Zufriedenheit des Lagerkommandos arbeite und für eine korrekte Führung Gewähr biete. Die Ablehnung des Gesuches hätte den völligen Ruin der Rekurrentin zur Folge, da sie die Liegenschaft käuflich erworben habe.

C. Die Finanzdirektion beantragt, den Rekurs als unbegründet abzuweisen.

Es kommt in Betracht:

1. Nach § 27, lit. b, des zürcherischen Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken vom 21. Mai 1939 ist das Wirtschaftspatent zu verweigern, wenn der Bewerber nicht Gewähr für ordentliche, ehrbare und fachgemäße Führung der Wirtschaft bietet, insbesondere wenn er oder die mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen sonst, namentlich in sittlicher Beziehung, einen schlechten Ruf haben oder dem Trunke ergeben sind.

2. Die Rekurrentin hat bisher noch nie gewirtet, sondern war in der Konfektionsbranche als Schneiderin, Directrice und zuletzt als Fabrikantin tätig. Sie ist in St. Gallen aufgewachsen und wohnte dort bis 1932. Von 1932 bis August 1943 war sie in der Stadt Zürich niedergelassen. Im Laufe des Jahres 1943 erlangte sie nach dem Besuch eines Vorbereitungskurses den kantonal-zürcherischen Fähigkeitsausweis zur Führung einer Wirtschaft mit Alkoholausschank. Am 28. August 1943 erwarb sie die Wirtschaftsliegenschaft zum „Waldhaus“ in Uitikon a. A. und suchte am 30. August 1943 auf der Gemeinderatskanzlei Uitikon um das Patent auf die Wirtschaft zum „Waldhaus“ per I. September 1943 nach, obwohl ihr bekannt war, daß Patentgesuche nach gesetzlicher Vorschrift wenigstens zwei Monate vor dem gewünschten Termin einzureichen sind. Ein bei der Finanzdirektion mündlich vorgebrachtes Begehren um Erteilung einer provisorischen Bewilligung auf 1. September wurde abgewiesen. Das hinderte die Rekurrentin nicht, trotzdem auf den von ihr gewünschten und vereinbarten Termin die Wirtschaft zu übernehmen. Bezeichnend ist. daß sie sich bei einer durch die Finanzdirektion veranlaßten polizeilichen Kontrolle darauf berief, sie und ihre Tochter seien als Angestellte des bisherigen Patentinhabers im Betrieb tätig, während der Wirt Arnold überhaupt nicht mehr in der Gemeinde Uitikon wohnhaft war oder sich in der Wirtschaft beschäftigte. Auf Veranlassung der Finanzdirektion ist Frau Knäble, wie auch der bisherige Patentinhaber, wegen Wirtens ohne Patent bzw. unberechtigter Abtretung der Patentbefugnisse, vom Gemeinderat mit je Fr. 100 Buße bestraft worden.

Die Rekurrentin wurde am 1. Oktober 1928 vom Kantonsgericht St. Gallen wegen Bundesaktenfälschung, Betrugs, Ungehorsams und einfacher Kuppelei zu 3 Tagen Gefängnis und Fr. 50 Buße verurteilt. Für die Gefängnisstrafe wurde ihr der bedingte Straferlaß bei einer Probezeit von drei Jahren gewährt. Ferner stand Frau Knäble nach dem Polizeibericht von Zürich in den Jahren 1935 und 1936 (gleicher Tatbestand) wegen Diebstahls in Strafuntersuchung. Die Untersuchung endete mit einem Freispruch. Eine weitere Strafuntersuchung wegen Diebstahls vom Jahre 1936 wurde von der Bezirksanwaltschaft sistiert. 1943 stand sie neuerdings in einer Strafuntersuchung wegen Betruges. Auch diese Strafuntersuchung wurde sistiert. Vom Polizeirichter der Stadt Zürich wurde die Rekurrentin 1935 zweimal wegen Nachtlärms durch Radio sowie wegen falscher Personalienangabe bestraft. Ferner hatte sich die Polizei mit der Bewerberin wegen Konkubinates zu befassen. In den Erhebungen wird ferner eine steigende Anzahl von Betreibungen gegen die Rekurrentin (im laufenden Jahre deren 20) festgehalten. Bei den Betreibungen handelte es sich nicht etwa, wie geltend gemacht // [*p. 148*] wird, nur um Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb, sondern es handelt sich hiebei auch um öffentlichrechtliche Forderungen, sowie um Milch- und Kohlenschulden. Schließlich erwähnt der Polizeibericht, daß der Rekurrentin an ihren Arbeitsorten und Wohnorten das denkbar schlechteste Zeugnis ausgestellt werde, namentlich in moralischer Beziehung. Es werde ihr ein robustes, geradezu freches, unverschämtes und schamloses Auftreten nachgesagt. Allen Auskunftspersonen sei sie alles andere als in angenehmer Erinnerung. Zu ähnlichen Schlußfolgerungen kommen zwei amtliche Dokumente. In einem Rekursentscheid der Staatsanwaltschaft Zürich vom 5. April 1937 wird ausgeführt, daß es sich bei der Angeschuldigten um eine übel beleumdete Person handle. Das Scheidungsurteil des Bezirksgerichtes St. Gallen in Sachen der Rekurrentin vom 12. September 1927 erklärt, daß Frau Tanner Charaktereigenschaften schlimmster Art aufweise. Sie habe keine Manieren, sei äußerst grob und unflätig in ihrem Benehmen, lügenhaft und von seltener Verschwendungssucht. Sie habe ihren Ehemann in Geldsachen unzählige Male hintergangen und durch ihre Schuldenwirtschaft nicht wenig zum finanziellen Ruin ihres Ehemannes, aber auch zu den fortgesetzten Streitereien und häuslichen Skandalen beigetragen.

Gegen diese wiederholten gleichlautenden Feststellungen vermögen die Abschwächungsversuche der Rekurrentin in ihrer Rekursschrift nicht aufzukommen. Wes Geistes Kind die Rekurrentin ist, zeigt auch die Art und Weise, wie sie versuchte, die Behörde mit dem Kauf der Liegenschaft und dem Antritt der Wirtschaft vor fertige Tatsachen zu stellen. Dieses Verhalten ist umso weniger zu entschuldigen, als sie kurz vorher den Vorbereitungskurs für die Fähigkeitsprüfung besucht hatte und dabei auf die Folgen solchen Verhaltens aufmerksam gemacht worden war. Die Rekurrentin hielt es nicht einmal für notwendig, vor dem Kauf Einsicht in das bei der Finanzdirektion liegende Verzeichnis der für den Wert von Wirtschaftsliegenschaften wichtigen behördlichen Maßnahmen zu nehmen. Unter diesen Umständen vermag natürlich auch das Argument, eine Verweigerung des Wirtschaftspatentes bedeute den Ruin der Rekurrentin, nicht ernstlich ins Gewicht zu fallen. Wenn dies der Fall sein sollte, so hat es die Rekurrentin ausschließlich ihrem eigenen Verhalten zuzuschreiben.

Der Rekurs ist als in allen Teilen unbegründet abzuweisen.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Frau Berta Knäble geschiedenen Tanner gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 28. Oktober 1943 betreffend Verweigerung des Wirtschaftspatentes auf die Speisewirtschaft „Waldhaus“, Uitikon a. A., wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 30 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Mitteilung an Dr. iur. René Kägi, Rechtsanwalt, in Advokaturbüro Dr. Ad. Spörri, Badenerstraße 41, Zürich 4, zu Handen der Rekurrentin, an den Gemeinderat Uitikon a, A., den Bezirksrat Zürich, das kantonale Polizeikommando, das Grundbuchamt Schlieren, sowie an die Finanzdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]